



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung, maßgebliche Bedingungen

- (1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der TAX & LAW EDV GmbH sowie den Auftraggebern (nachfolgend „Kunde“ genannt).
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden.
- (3) Sie gelten auch für zukünftige Verträge, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- (4) Anderslautende Bestimmungen und Geschäftsbedingungen - soweit sie nicht zwischen uns und dem Kunden individuell vereinbart sind - gelten nicht.

§ 2 Angebot, Annahme und Umfang

- (1) Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Gleiches gilt für Kostenvoranschläge, Budgetplanungen und Konzepte.
- (2) Für Inhalt und Umfang ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung und soweit vorhanden der schriftliche Einzelauftrag maßgeblich.
- (3) Ein Vertrag zwischen uns und dem Kunden kommt erst zustande, wenn die Auftragsbestätigung dem Kunden zugeht oder wir mit der Leistung begonnen haben. An uns gerichtete Angebote können von uns innerhalb von 14 Tagen angenommen werden.

§ 3 Lieferung, Freigabe, Mängelanzeige, Kündigung und Zahlung

- (1) Wir werden Terminwünsche des Kunden mit Wohlwollen und größtmöglicher Sorgfalt behandeln. Verzugsbegründend sind jedoch nur solche Terminabsprachen, die uns durch den Kunden schriftlich und verbindlich bestätigt wurden.
- (2) Der Fertigstellungstermin ist für uns nicht verbindlich, sofern er aus Gründen nicht eingehalten werden kann, die der Kunde allein oder überwiegend zu verantworten hat. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen des Kunden gemäß § 8 dieser Bedingungen.
- (3) Nach Fertigstellung/Beendigung der vereinbarten Leistung und ihrer Übertragung in den Verfügungsbereich des Kunden, ist dieser innerhalb von 7 Werktagen zu einer schriftlichen Freigabe (Abnahme) verpflichtet. Mängel sind, soweit erkennbar, unverzüglich und schriftlich bei uns anzuzeigen. Ist der Kunde Kaufmann und versäumt er die frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels, so gilt die Leistung in Ansehung dieser Mängel als genehmigt (fiktive Abnahme). Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar sind, müssen unmittelbar nach Kenntnis schriftlich angezeigt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Leistung aufgrund unerheblicher Mängel zu verweigern. Lässt der Kunde eine durch uns gesetzte angemessene Frist zur Freigabe

verstreichen, gilt die Leistung als mangelfrei. Soweit der Kunde die Leistung in Gebrauch nimmt, so gilt die Freigabe als erfolgt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 7 Werktagen der Freigabe widerspricht und die Mängel schriftlich anzeigt (stillschweigende Abnahme)

(4) Wir sind jederzeit berechtigt, dem Kunden Teile der vereinbarten Leistung zur vorgezogenen Freigabe vorzulegen, die der Kunde zu erteilen hat, wenn der Teil in dieser Form einer Beurteilung zugänglich ist. Einmal freigegebene Teile können vom Kunden nur nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 dieser Bedingungen abgelehnt oder ihre Änderung verlangt werden. Umfang und Zeitpunkt der Vergütungspflicht bleiben von einer Freigabe unberührt.

(5) Rügt der Kunde Mängel an unserer Leistung und verweigert daher die Freigabe/Abnahme, hat er uns die Abnahme hindernden Mängel schriftlich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Sollten nach Fristablauf weiterhin die Freigabe/Abnahme hindernde Mängel vorhanden sein und der Kunde vom Vertrag zurücktreten wollen, so hat er uns eine letzte, wiederum angemessene Frist zur Mangelbeseitigung zu setzen, und die Mängel zu beschreiben.

(5) Nach der Gesamt-Freigabe wird die Gesamtvergütung, abzüglich bereits geleisteter Abschlagszahlungen, dem Kunden in Form einer Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Der offene Betrag ist innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät daher auch ohne Mahnung nach Fristablauf in Zahlungsverzug.

(6) Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Forderungen in Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen. Ist der Kunde Kaufmann, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Möglichkeit zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche aus dem Verzug bleibt unberührt.

(7) Leistungen, insbesondere Konzept-, Beratungs- oder Entwicklungsarbeit, erfolgen grundsätzlich gegen Vergütung.

(8) Wurde zwischen uns und dem Kunden, auch für Nebenleistungen und auftragsfremde Leistungen keine Vergütung vereinbart, so hat der Kunde die für diese Leistung üblichen Stundensätze zu zahlen. Im Zweifel gelten unsere Vergütungssätze als üblich. Dies gilt auch, sofern Leistungsänderungen, nach erfolgter (Teil-) Freigabe, durch die uns durchgeführt wurden.

(9) Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

(10) Soweit Leistungen Dritter dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, so dürfen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages verlangen.

(11) Eine Unternehmerrückmeldung nach § 648 BGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Lieferung von Hard- und Software

(1) Wir gewährleisten dem Kunden, dass die gelieferten Waren im Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Mängeln sind, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken oder aufheben. Sollte ein Produkt nicht von dieser Beschaffenheit sein, werden wir unentgeltlich nachbessern oder neu liefern, wobei wir uns die Wahl zwischen beidem vorbehalten.

(2) Gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller unserer Forderungen gegen den Kunden unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Waren mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren und ausreichend zu versichern. Bei Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist in diesen Fällen zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet. In unserem Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 5 Änderungswünsche, Mehraufwendungen

(1) Als Mehraufwendungen gelten alle Leistungen, die auf nachträglichen Änderungs- und/oder Ergänzungswünschen des Kunden beruhen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn wir nach Freigabe gemäß § 3 Abs. 4 und 5 dieser Bedingungen auf Wunsch des Kunden Änderungen oder Ergänzungen vornehmen, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits freigegeben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn eine Freigabe gemäß § 3 Abs. 3 und 4 dieser Bedingungen noch nicht erfolgt ist, obwohl die Voraussetzungen für eine Freigabe bereits vorliegen.

(2) Wir sind nicht verpflichtet, Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden nachzukommen, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits freigegeben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn zwar die Abnahme- bzw. Freigabevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 dieser Bedingungen vorliegen, aber noch keine Freigabe bzw. Abnahme durch den Kunden erfolgt ist.

(3) Wir werden stets bemüht sein, Änderungswünsche des Kunden zu berücksichtigen. Hierdurch entstehende Mehraufwendungen sind jedoch grundsätzlich nach Maßgabe des § 3 Abs. 8 dieser Bedingungen zu vergüten.

(4) Soweit nach Vertragsschluss oder nach der Freigabe von Teilleistungen wesentliche Änderungen auf Wunsch des Kunden vorgenommen werden sollen, so ist ein neuer Liefer- bzw. Fertigstellungstermin zu vereinbaren. Wir werden dem Kunden einen neuen Liefer- bzw. Fertigstellungstermin vorschlagen und den Kunden über den Kostenaufwand informieren. Der Kunde hat dann die Wahl, den neuen Liefertermin und die Mehrkosten zu bestätigen, oder die Rücknahme des Änderungswunsches zu erklären. Kommt es nicht zu einer schriftlichen Mitteilung durch uns, so gilt im Zweifel ein angemessener Liefer- bzw. Fertigstellungstermin als vereinbart.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

- (1) Für Mängel an der Leistung haften wir nur, wenn diese gem. § 3 Abs. 3 dieser Bedingungen schriftlich und fristgerecht mitgeteilt wurden. Wir haften nicht für unerhebliche Mängel in der Beschaffenheit oder wenn die Brauchbarkeit nur geringfügig beeinträchtigt ist. Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen, wenn er selbst oder durch Dritte Veränderungen an der Leistung vorgenommen hat und eine Beurteilung des gerügten Mangels dadurch erschwert wird. Soweit die Mängel überwiegend auf fehlerhaften Mitwirkungspflichten des Kunden gem. § 8 dieser Bedingungen beruhen, so entfallen Gewährleistungsansprüche ebenso.
- (2) Wir werden eine mangelhafte Leistung in angemessener Frist nachbessern. Der Kunde kann nach der zweiten fehlgeschlagenen Nachbesserung die weiteren Mängelrechte geltend machen.
- (3) Für Inhalte und Hard- und/oder Software, die der Kunde bereitstellt, sind wir nicht verantwortlich. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.
- (4) Wir übernehmen keine Haftung für fehlerhafte Hard- und Software die von Dritten bezogen oder installiert wurde.
- (5) Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG). Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der Agentur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen gilt.
- (6) Für die Gewährleistung gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr.
- (7) Im Übrigen verjähren alle Ansprüche des Kunden, unabhängig von deren Rechtsgrund, nach einem Jahr ab der

§ 7 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Parteien behandeln alle Geschäftsbelange der anderen Partei vertraulich, soweit diese weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Verpflichtung besteht schon während der Vertragsverhandlung sowie bei deren Anbahnung.
- (2) Wir behalten uns an sämtlichen bereitgestellten Unterlagen, wie Entwürfe, Konzepte, Kalkulationen und grafische Darstellungen Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Weitergabe an Dritte darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen.
- (3) Verletzt der Kunde diese Pflichten, so schuldet er uns eine Vertragsstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Vertragsstrafe beträgt 10 % der gesamten netto Vergütung, höchstens jedoch € 5.000,00.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Entwicklung, Herstellung und Pflege der vertragsgegenständlichen Leistung verpflichtet. Der Kunde ist insbesondere auch zur Bereitstellung der für die Entwicklung, Herstellung und Pflege der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen verpflichtet. Es obliegt ausschließlich dem Kunden, die bereitgestellten Materialien, Informationen etc. auf Kollisionsrechte zu überprüfen und ggf. die Rechte von Dritten zu erwerben.
- (2) Wir sind nicht verpflichtet, die Inhalte auf etwaige Fehler zu untersuchen.
- (3) Soweit Testläufe oder Abnahmetests, Präsentationen oder andere Zusammenkünfte notwendig oder zweckmäßig werden, wird der Kunde sachkundige Mitarbeiter zur Teilnahme an den Zusammenkünften abstellen, die bevollmächtigt sind, alle notwendigen oder zweckmäßigen Entscheidungen zu treffen.
- (4) Sofern wir dem Kunden Vorschläge, Entwürfe, Testversionen oder ähnliches zur Verfügung stellen, wird der Kunde im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche wird der Kunde uns jeweils unverzüglich mitteilen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so wie auf den Rahmenvertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
- (2) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Bedingungen ergeben, Hannover als Gerichtsstand vereinbart. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist Hameln.
- (3) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Geschäftsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen der Textform gem. § 126 b BGB.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bedingungsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

Stand April 2019